

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Mittwoch (Vormittag), 22. März 2017

Finanzdirektion

10 2016.RRGR.848 Motion 162-2016 Güntensperger (Biel/Bienne, glp) Unternehmenssteuerreform III: Weitergabe des erhöhten Anteils an den direkten Bundessteuern an die Berner Gemeinden

Vorstoss-Nr.:	162-2016
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	05.09.2016
Eingereicht von:	Güntensperger (Biel/Bienne, glp) (Sprecher/in) Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Nein	08.06.2016
RRB-Nr.: 116/2017	vom 8. Februar 2017
Direktion:	Finanzdirektion

Unternehmenssteuerreform III: Weitergabe des erhöhten Anteils an den direkten Bundessteuern an die Berner Gemeinden

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform III den zusätzlichen Anteil an den direkten Bundessteuern vollumfänglich an die Berner Gemeinden weiterzugeben.

Begründung:

Der Bund entschädigt die Kantone für die Steuerausfälle durch die Unternehmenssteuerreform III mit einem erhöhten Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer (statt derzeit 17 sollen neu 21,2 Prozent an den Kanton weitergegeben werden).

Leider hat es das eidgenössische Parlament verpasst, die Gemeinden verbindlich zu beteiligen. Der Kanton Bern will seinerseits nur 1/3 dieses zusätzlichen Anteils an den direkten Bundessteuern an die Gemeinden weitergeben.

Dabei trifft die Unternehmenssteuerreform III Gemeinden und Städte mit einem hohen Anteil an Steuererträgen von juristischen Personen ungleich stärker als den Kanton Bern.

Im Kanton Bern werden bei den Städten Bern, Biel und Thun sowie bei der Gemeinde Köniz aufgrund der durch die Unternehmenssteuerreform III korrigierten Bemessungsgrundlagen sowie je nach Variantenwahl bezüglich der Gewinnsteuersätze im Rahmen der bernischen Steuerstrategie 2021 schätzungsweise folgende Steuerausfälle anfallen (Quelle Städteverband):

Bern: ca. 35 Mio. Franken

Biel: ca. 15 Mio. Franken

Thun: ca. 5,2 Mio. Franken

Köniz: ca. 4,5 Mio. Franken

Aber auch kleinere Gemeinden sind davon betroffen.

Der Kanton hat aufgrund seiner umfassenderen Steuerhoheit mehr Möglichkeiten, die Steuerausfälle, die durch die Unternehmenssteuerreform III entstehen, zu kompensieren als die Gemeinden. Deshalb soll der Kanton Bern den zusätzlichen Anteil an der direkten Bundessteuer vollumfänglich an die Berner Gemeinden weitergeben.

Begründung der Dringlichkeit: Die verlangten Punkte sind bei der Steuerstrategie zu berücksichtigen. Da diese in der Novembersession behandelt wird, verlangen wir Dringlichkeit.

Antwort des Regierungsrats

Die Motionäre möchten den Regierungsrat beauftragen, bei Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform III den zusätzlichen Anteil an den direkten Bundessteuern vollumfänglich an die Berner Gemeinden weiterzugeben.

Nach Auffassung der Regierung wäre das nicht sachgerecht. Das Unternehmenssteuerreformgesetz III sieht einen finanziellen Ausgleich für die Kantone vor. Der finanzielle Ausgleich erfolgt durch eine Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer der natürlichen und juristischen Personen von heute 17 Prozent auf neu 21,2 Prozent (Art. 196 DBG). Diese Mehreinnahmen sollen nach Auffassung der Regierung entsprechend der Betroffenheit von Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden aufgeteilt werden. Die Steuererträge der juristischen Personen (Gewinn- und Kapitalsteuern) von Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden entfallen zu 33 Prozent auf die Gemeinden und zu 4 Prozent auf die Kirchgemeinden. Die Gemeinden und Kirchgemeinden sollen deshalb in diesem Umfang am finanziellen Ausgleich beteiligt werden. Der Grosse Rat hat sich in der Novembersession 2016 im Rahmen der Beratung des Berichts zur Steuerstrategie ebenfalls für diesen Verteilschlüssel ausgesprochen. Die Planungserklärung Egger (glp), welche eine hälftige Verteilung zwischen Kanton und Gemeinden vorsehen wollte, wurde mit 131 zu 11 Stimmen (bei 5 Enthaltungen) abgelehnt.

Die Verteilung an die einzelnen Gemeinden und Kirchgemeinden soll nach einem Verteilschlüssel erfolgen, der ebenfalls die konkrete, individuelle Betroffenheit berücksichtigt. Der genaue Mechanismus wird Teil der Steuergesetzrevision 2019 sein, zu welcher im zweiten Quartal 2017 eine Vernehmlassung durchgeführt wird.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat Ablehnung der Motion.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsident. Der Motionär zieht seinen Vorstoss zurück, möchte aber noch etwas dazu sagen.

Nathan Güntensperger, Biel (glp). Aufgrund des Abstimmungsergebnisses zur USR III, welches mich persönlich sehr gefreut hat, hat sich dieser Vorstoss natürlich erübrigt. Trotzdem möchte ich die Gelegenheit nutzen, einige Gedanken dazu zu äussern. Wie sich bei der USR III gezeigt hat, kann man Steuersenkungen beim Volk nicht durchbringen, wenn man die Gemeinden nicht mit einbezieht. Wenn wir nun also im Herbst über die Steuergesetzrevision diskutieren, dürfen wir nicht vergessen, dass auch die vom Kanton einseitig vorgeschlagene Senkung der Unternehmenssteuer auf Kantonsebene für viele Gemeinden Steuerausfälle zur Folge hätte. Ich möchte deshalb der Frau Finanzdirektorin und uns hier im Rat vorschlagen, nicht am Steuertarif zu schrauben, sondern an der Steueranlage. Dann würde die Steuersenkung lediglich den Kanton betreffen, und nicht die Gemeinden. Diese können dann tun, was sie wollen. Oder aber wir entkoppeln die Steueranlage für die natürlichen und die juristischen Personen. Dann können diejenigen Gemeinden, die grosse Ausfälle haben, diese auf Gemeindeebene kompensieren. Nur so ist in meinen Augen eine Steuersenkung umsetzbar, ohne dass sich die Gemeinden dagegen wehren, und ohne dass sie teilweise grosse finanzielle Schwierigkeiten bekommen. Es bringt dem Kanton und den Steuerpflichtigen nichts, wenn man die Steuern auf Kantonsebene senkt und gleichzeitig auf Gemeindeebene erhöht. Ich hoffe, dass die Frau Finanzdirektorin meine Worte zur Kenntnis nimmt und in ihre Überlegungen einfließen lässt.

Präsident. Werte Kolleginnen und Kollegen, es ist sehr unruhig. Bitte führen Sie Ihre Gespräche draussen.